

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS180074-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. A. Katzenstein und Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kröger

## Urteil vom 8. Juni 2018

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_ GmbH in Liquidation,**  
Schuldnerin und Beschwerdeführerin,

gegen

**Stiftung Auffangeinrichtung BVG,**  
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich  
vom 3. Mai 2018 (EK180508)

**Erwägungen:**

1.

1.1. Mit Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 3. Mai 2018 wurde über die Schuldnerin für folgende Forderung der Gläubigerin der Konkurs eröffnet (act. 3):

Fr. 13'575.–      nebst Zins zu 5 % seit 22.11.2017

abzüglich Teilzahlung von Fr. 3'184.– am 27. Februar 2018

abzüglich Teilzahlung von Fr. 9'945.– am 8. März 2018

Fr. 100.–      Betreuungskosten

Fr. 684.66      5 % Verzugszins vor Betreuung

Fr. 378.10      Betreuungskosten

Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 14. Mai 2018 (Datum Poststempel) Beschwerde mit dem Antrag, der Konkurs sei aufzuheben (act. 2). Zur Begründung führte sie aus, die Schuldnerin verfüge noch über ein Guthaben bei der SVA Zürich von rund Fr. 4'700.–, mit welchem die Betreuungsforderung beglichen werden könne. Da die Rückerstattung durch die SVA Zürich nicht rechtzeitig erfolgt sei, sei es zur Konkursöffnung gekommen (vgl. act. 2).

1.2. Mit Telefonat sowie mit Verfügung vom 16. Mai 2018 wurde der Schuldnerin mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden könne und sie wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, ihre Beschwerde innert der Rechtsmittelfrist zu ergänzen. Gleichzeitig wurde der Schuldnerin Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens einen Vorschuss von Fr. 750.– zu leisten. Der Beschwerde wurde einstweilen keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die Schuldnerin wurde aber darauf aufmerksam gemacht, dass sie zur Hinterlegung der Konkursforderung um Freigabe eines bestimmt zu bezeichnenden Kontos ersuchen könne (vgl. act. 10). Diese Verfügung wurde der Schuldnerin am 16. Mai 2018 per A-Post sowie per Gerichtsurkunde zugesandt. Die Gerichtsurkunde wurde von der Post mit dem

Vermerk "nicht abgeholt" an das Obergericht retourniert (act. 11/1). Da die Schuldnerin mit einer Zustellung des Gerichts rechnen musste, gilt die Sendung am letzten Tag der siebentägigen Abholfrist, d.h. am 24. Mai 2018 als zugestellt und lief damit am 4. Juni 2018 ab (Art. 138 Abs. 3 ZPO; zur Frist siehe act. 11/1).

1.3. Der verlangte Kostenvorschuss ging innert der angesetzten Frist bei der Obergerichtskasse nicht ein. Da sich die Beschwerde von vornherein als unbegründet erweist, kann auf die Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO verzichtet werden.

2.

2.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkureröffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurs hinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Sie müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden (BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Darauf wurde die Schuldnerin auch in der Verfügung vom 16. Mai 2018 hingewiesen (vgl. act. 10)

2.2. Der angefochtene Entscheid wurde der Schuldnerin am 8. Mai 2018 zugestellt (act. 6/11). Die Beschwerdefrist lief damit am 18. Mai 2018 ab. Die Schuldnerin hat innert der Beschwerdefrist weder einen Konkurs hinderungsgrund nachgewiesen noch ihre Zahlungsfähigkeit genügend glaubhaft gemacht. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

3.

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gläubigerin sind im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden, die zu entschädigen wären. Es ist deshalb für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und der Schuldnerin auferlegt.
3. Die vorliegenden Verfahrenskosten werden vorsorglich zur Kollokation angemeldet.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Altstetten-Zürich, ferner mit besonderer Anzeige an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 9, je gegen Empfangsschein.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kröger

versandt am:  
8. Juni 2018